



---

Telefon 062 / 739 55 20  
Telefax 062 / 739 55 21  
kanzlei@uerkheim.ch  
www.uerkheim.ch

## **Ersatzwahlen eines Mitglieds der Finanzkommission sowie eines Ersatzmitgliedes der Steuerkommission für den Rest der Amtsperiode 2022/2025 vom Sonntag, 9. Juni 2024. 1. Wahlgang. Anmeldeverfahren.**

Herr Roland Benz hat aufgrund seiner Wahl vom 03.03.2024 in den Gemeinderat und der somit vorliegenden Unvereinbarkeit mit seiner Tätigkeit als Mitglied der Finanzkommission seine sofortige Demission aus diesem Gremium eingereicht. Renate Bertschi, ehemaliges Ersatzmitglied der Uerkner Steuerkommission hat aufgrund ihres Wegzuges im Februar 2024 das damit verbundene Demissionsschreiben eingereicht. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Aarau, hat die vorliegenden Demissionsanträge bestätigt und den Gemeinderat beauftragt, die Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode 2022/2025 durchzuführen. Der Gemeinderat seinerseits hat daraufhin die Durchführung der Ersatzwahlen auf den bevorstehenden Urnengang vom 09.06.2024 festgelegt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, (d.h. **bis am Freitag, 26. April 2024, 12.00 Uhr**), einzureichen. Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden mit der Zustellung des Stimmmaterials schriftlich bekannt gegeben.

Die erforderlichen Formulare (1x Mitglied Finanzkommission und 1x Ersatz-Mitglied der Steuerkommission je separat) können ab sofort bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (062 739 55 30 / [kanzlei@uerkheim.ch](mailto:kanzlei@uerkheim.ch)). Die Anmeldung ist jedoch keine Wählbarkeitsvoraussetzung. Weitere Kandidaturen sind bis zum Wahltag möglich. Diese werden den Stimmberechtigten vom Wahlbüro jedoch nicht mehr offiziell bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Bei der Ersatzwahl betreffend Finanzkommission (1x Mitglied) und Steuerkommission (1x Ersatz-Mitglied) kommt der Grundsatz nach § 30a GPR zur Anwendung, dass wenn weniger oder gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind, mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen ist, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro in stiller Wahl gewählt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

Uerkheim, 11.03.2024  
Das Wahlbüro